

Haus-Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus / die Pergola Waldrohrbach

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola ist Eigentum der Ortsgemeinde Waldrohrbach. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den, gemäß den Buchstaben A bis C der Benutzungsordnung Benannten, für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann es auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus/in der Pergola steht dem Ortsbürgermeister / den Beigeordneten sowie den von ihnen beauftragten Personen (nachfolgend als Beauftragte bezeichnet) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Verhalten können die Beauftragten ein entsprechendes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den für diesen Geschäftsbereich zuständigen Beigeordneten oder eine von ihm beauftragte Person (nachfolgend als Berechtigte bezeichnet) gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind nicht übertragbar. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Berechtigte unverzüglich zu verständigen, da die Schließanlage in einem solchen Falle wertlos ist und vollständig erneuert werden muss. Der Veranstalter trägt die Kosten für die auszuwechselnde Schließanlage.

§ 4

Benutzung und Aufsicht

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/der Pergola ist bei dem Beauftragten zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Zustand der Halle und des Inventars vom dem Beauftragten auf Schäden und Vollständigkeit überprüft. Das Inventar ist anhand einer Inventarliste aufgeführt

und wird entsprechend durch jeweilige Gegenzeichnung übergeben und wieder abgenommen.

Die Aufsichtspflicht obliegt dem Benutzer oder einer volljährigen Person.

Für eine Vermietung mit Wirtschaftsbetrieb (Ausgabe von Essen und Getränken), muss ein Gemeindebediensteter anwesend sein und nach Gebührenordnung bezahlt werden. Eine Kautions wird in dem Fall nicht erhoben.

Für eine Vermietung ohne Wirtschaftsbetrieb, muss eine volljährige Aufsichtsperson angegeben werden und eine Kautions laut Gebührenordnung hinterlegt werden.

Getränke müssen mit vorher abzusprechenden Ausnahmen vom Dorfgemeinschaftshaus bezogen werden.

Bei Anmietung der Pergola, dürfen eigene Getränke mitgebracht werden. Die WC-Anlage des Dorfgemeinschaftshauses gehört zur Anmietung dazu.

Nach jeder Vermietung ist das Haus in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand (vgl. § 10 dieser Benutzungsordnung) zu verlassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, alle Energiequellen gemäß den jeweiligen Witterungsverhältnissen eingestellt und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 5

Beschädigungen

Die Mieter/Nutzer haften für alle Schäden, die verursacht werden; siehe § 7. Ausgenommen sind Schäden durch höhere Gewalt und normalen Verschleiß. Die Schäden sind, sobald sie durch den Mieter/Nutzer selbst festgestellt werden, unverzüglich einem Beauftragten anzuzeigen. Die Ortsgemeinde macht beim Mieter/Nutzer die Schadenersatzforderung geltend. Bei Hinterlegen einer Kautions, wird ein Schaden mit dieser verrechnet. Übersteigt die Schadenssumme die Kautions, wird der Restbetrag eingefordert.

§ 6

Bauliche und räumliche Veränderungen, Ausschmücken und Dekoration

Bauliche Veränderungen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates. Räumliche Veränderungen sind nach jeder Veranstaltung rückgängig zu machen. Das Mobiliar ist immer komplett in die dafür vorgesehenen Räume (Stuhl- und Tischlager) ordnungsgemäßig abzustellen.

Ausschmücken und Dekorieren o.ä. von Bühne, Saal sowie sonstigen Räumlichkeiten oder der Pergola bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten. Schäden dürfen nicht entstehen. Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist der angebrachte Schmuck bzw. die Dekoration wieder zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird dies auf Kosten des Veranstalters, nach Abmahnung, durch die Ortsgemeinde vorgenommen.

§ 7

Haftung

Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter/Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola, sowie die Einrichtungsgegenstände/Geräte zur Benutzung in gebrauchsfähigem Zustand. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände/Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestimmungsgemäßen Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände/Geräte nicht benutzt werden und diese dem Vermieter mitgeteilt werden.

Die Mieter/Nutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume/der Pergola und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen.

Die Mieter/Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Mieter/Nutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung haben die Benutzer der Gemeinde gegenüber zu führen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Veranstaltungen

Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen (wie Proben etc.) werden im Rahmen eines Belegungsplanes vor Beginn eines jeden Jahres aufgestellt. Dabei ist Art und Dauer der Veranstaltung anzugeben. Alle Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Beauftragten.

Bei eigenwirtschaftlichem Wirtschaftsbetrieb ist eine Ausschankgenehmigung zu beantragen und vorzuweisen. Anfallende Gebühren wie z.B. GEMA oder ähnliches sind vom Veranstalter anzumelden und zu bezahlen. Das Dorfgemeinschaftshaus kann auch zu sportlichen Zwecken benutzt werden. Es müssen jedoch hallengerechte Sportgeräte (Bälle und Schuhe usw.) verwendet werden.

Es ist den Bediensteten nicht gestattet, auf eigene Rechnung Geschäfte im Dorfgemeinschaftshaus durchzuführen.

§ 9

Übergabe -Kontrolle -Abnahme

Die Übergabe, Kontrolle und Abnahme des Dorfgemeinschaftshauses/der Pergola und der Einrichtungsgegenstände/Geräte obliegt dem Berechtigten. Bei einer Fremdvermietung wird die Übergabe und Abnahme schriftlich an Hand einer Kontroll-Liste bei jeder Veranstaltung erfolgen.

§ 10

Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses

Nach jeder Veranstaltung hat der Mieter/Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola und das Inventar, am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung bis 10 Uhr, in einwandfreiem Zustand dem Berechtigten zu übergeben, siehe § 9. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des 1. Beigeordneten oder dessen beauftragter Person. Das Inventar ist ordnungsgemäß zu reinigen und an den dafür bestimmten Ort einzuräumen. Bei unsachgemäßer Erledigung wird durch das Gemeindepersonal nachgearbeitet und entsprechende Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Grobe Verunreinigungen sind selbst zu beseitigen. Die Reinigungsgeräte und -mittel werden von der Gemeinde gestellt. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde und ist laut Gebührenordnung zu bezahlen. Anfallender Müll kann vor Ort gegen Gebühr laut Gebührenordnung entsorgt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus/die Pergola Waldrohrbach tritt mit Wirkung vom 10. April 2025 in Kraft, und ersetzt alle vorherigen Benutzungsordnungen.

Als Gebührenordnung im Sinne dieser Benutzungsordnung, ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmietung gültige Gebührenordnung.

Waldrohrbach, den 10. April 2025

Thomas Wick
Ortsbürgermeister